



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2024 Ausgegeben in Schwerin am 19. September Nr. 20

Tag	INHALT	Seite
31.8.2024	Verordnung über Benutzungsgebühren und Auslagen der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landessammelstellebenutzungsgebührenverordnung – LSSBenGebVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 173	538
10.9.2024	Siebte Verordnung zur Änderung der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung Ändert VO vom 16. Juni 2004 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 306 - 1 - 5	542
9.9.2024	Landesverordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung in Mecklenburg-Vorpommern sowie Änderung von Mehrarbeitsvergütungssätzen GVOBl. M-V 2024 S. 531, 532 – Berichtigung –	544

**Verordnung über Benutzungsgebühren und Auslagen der Landessammelstelle für
radioaktive Abfälle des Landes Mecklenburg-Vorpommern
(Landessammelstellebenutzungsgebührenverordnung – LSSBenGebVO M-V)**

Vom 31. August 2024

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 173

Aufgrund des § 23 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 25 Absatz 2 und § 10 Absatz 1 Satz 3 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158) geändert worden ist, und § 21a Absatz 1 und 2 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2153) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

**§ 1
Gebührenpflichtige Nutzung**

(1) Für die Benutzung der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden Benutzungsgebühren und Auslagen erhoben. Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) Grundlage der Berechnung der Gebühren ist der bestätigte Ablieferungsantrag mit seinen Begleitscheinen.

**§ 2
Auslagen**

(1) Die in § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Landesverwaltungskostengesetzes bezeichneten Auslagen sind mit der im Gebührenverzeichnis festgelegten Gebühr abgegolten.

(2) Die Kosten der Zuziehung eines Sachverständigen sowie die Kosten geeigneter Behälter sind zusätzlich als Auslagen zu erhe-

ben. Die Kosten für die geeigneten Behälter ergeben sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Verordnung ist.

**§ 3
Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung**

Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses kann entsprechend § 6 des Landesverwaltungskostengesetzes eine Gebühren- oder Auslagenermäßigung oder -befreiung gewährt werden, sofern dem eine Einzelfallentscheidung zugrunde liegt oder es im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

**§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenverordnung der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 9. November 2000 (GVOBl. M-V S. 544) außer Kraft.

Anlage

Schwerin, den 31. August 2024

**Der Minister für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

Gebührenverzeichnis

Die Ermittlung der Gebühr erfolgt separat für jede einzelne Abfallsorte (AS) und auf Basis des Abfallvolumens der ersten Umverpackung beziehungsweise Abschirmung (Stauvolumen). Als kleinstes Stauvolumen pro Abfall gilt 1 Liter. Die Ermittlung der Gebühr bezieht sich für alle Abfallsorten auf eine festgeschriebene Bezugsaktivität je Liter bis zu einem nuklidspezifischen Grenzwert. Überschreitet die Aktivität des Abfalls die Bezugsaktivität, so wird ein entsprechendes Vielfaches des Literpreises angesetzt. Der Endlagerkostenanteil und die Gesamtgebühr, die diesen umfasst, wird jährlich aktualisiert.

Tarifstelle 1

AS 1: feste nicht brennbare und nicht pressbare radioaktive Abfälle

Tarifstelle	angelieferte Gebindegröße in Litern bis	Endlagerkostenanteil (Gebühr in Euro)		Gesamtgebühr (in Euro)	
		pro Gebinde	pro Liter	pro Gebinde	pro Liter
1.1	1	174	174	363,80	363,80
1.2	3	522		1 051,40	350,47
1.3	5	870		1 739	347,80
1.4	10	1 740		3 458	345,80
1.5	50	8 700		14 438	288,76
1.6	200	34 800		55 613	278,07

Tabelle 1: Gebühren für feste nicht brennbare und nicht pressbare radioaktive Abfälle

AS 1a: feste nicht brennbare und pressbare radioaktive Abfälle (Tarifstelle 1a)

Die Möglichkeit zur Verpressung wird durch die Betreiberin der Landessammelstelle bei der Anlieferung geprüft. Eine Verpressung des Abfalls unter einer Volumenreduzierung (auf bis zu ein Drittel des Anlieferungsvolumens) hat für die abliefernde Person eine entsprechende Kostenreduzierung im Vergleich zum Ausgangsvolumen zur Folge (siehe Gebühren der AS 1, Tabelle 1).

Tarifstelle 2

AS 2: feste brennbare radioaktive Abfälle

Tarifstelle	angelieferte Gebindegröße in Litern bis	Endlagerkostenanteil (in Euro)		Gesamtgebühr (in Euro)	
		pro Gebinde	pro Liter	pro Gebinde	pro Liter
2.1	1	1,74	1,74	301,54	301,54
2.2	3	5,22		864,62	288,21
2.3	5	8,70		1 427,70	285,54
2.4	10	17,40		2 835,40	283,54
2.5	50	87		6 062,50	121,25
2.6	200	348		22 111	110,56

Tabelle 2: Gebühren für feste brennbare radioaktive Abfälle

Tarifstelle 3**AS 3: flüssige nicht brennbare radioaktive Abfälle**

Tarifstelle	angelieferte Gebindegröße in Litern bis	Endlagerkostenanteil (in Euro)		Gesamtgebühr (in Euro)	
		pro Gebinde	pro Liter	pro Gebinde	pro Liter
3.1	1	0,20	0,20	228,40	228,40
3.2	3	0,60		645,20	215,07
3.3	5	1		1 062	212,40
3.4	10	2		2 104	210,40
3.5	50	10		7 668	153,36
3.6	200	40		28 533	142,67

Tabelle 3: Gebühren für flüssige nicht brennbare radioaktive Abfälle

Tarifstelle 4**AS 4 flüssige brennbare radioaktive Abfälle**

Tarifstelle	angelieferte Gebindegröße in Litern bis	Gesamtgebühr (in Euro)	
		pro Gebinde	pro Liter
4.1	1	208,40	208,40
4.2	3	347	195,07
4.3	5	485,60	192,40
4.4	10	1 904	190,40
4.5	50	6 668	133,36
4.6	200	24 533	122,67

Tabelle 4: Gebühren für flüssige brennbare radioaktive Abfälle

Der Endlagerkostenanteil entfällt.

Tarifstelle 5**AS 5: faul- und gärfähige radioaktive Abfälle**

Tarifstelle	angelieferte Gebindegröße in Litern bis	Endlagerkostenanteil (in Euro)	Gesamtgebühr (in Euro)	
		pro Liter	pro Gebinde	pro Liter
5.	<= 200	174	Einzelfallentscheidung	

Tabelle 5: Gebühren für faul- und gärfähige radioaktive Abfälle

Die Möglichkeit der Trocknung wird durch die Betreiberin der Landessammelstelle bei der Anlieferung geprüft. Eine Trocknung des Abfalls unter einer Volumenreduktion hat für die abliefernde Person eine entsprechende Kostenreduzierung im Vergleich zum Ausgangsvolumen zur Folge. Der ausgewiesene Endlagerkostenanteil gilt nur für die Trocknung vor Ort. Im Falle der Verbrennung entfällt der Endlagerkostenanteil.

Tarifstelle 6**AS 6: umschlossene radioaktive Strahlenquellen gemäß § 5 Absätze 35, 36 StrISchG**

Tarifstelle	Umschlossene radioaktive Strahlenquellen gemäß § 5 Absätze 35, 36 StrISchG	Endlagerkostenanteil pro Stück (in Euro)	Gesamtgebühr pro Stück (in Euro)
6.1	Prüfstrahler und Kalibrierquellen	17,40	98,75
6.2	hochradioaktive Quellen (HRQ)	Einzelfallentscheidung	
6.3	Ionisationsrauchmelder (mit Ra-226, Am-241, Kr-85 oder Pu-238)	43,50	246,90
6.4	radioaktive Stoffe zu Ausbildungszwecken und sonstige Lehrmittel: Unterrichtssätze komplett (z. B. Typ UA/UC mit 5 Quellen)	58	329,17
6.5	radioaktive Stoffe zu Ausbildungszwecken und sonstige Lehrmittel: Schulquellen und Einzelquellen (z. B. Gestein, Spinthariskop, Uranglaswürfel)	17,40	98,75
6.6	Elektroneneinfangdetektoren (ECD) mit Ni-63	87	493,75

Tabelle 6: Gebühren für umschlossene radioaktive Strahlenquellen gemäß § 5 Absätze 35, 36 StrISchG

Tarifstelle 7**AS 7: Sonstige radioaktive Abfälle außer AS 1-6**

Tarifstelle	angelieferte Gebindegröße in Litern bis	Endlagerkostenanteil (in Euro)	Gesamtgebühr (in Euro)	
		pro Liter	pro Gebinde	pro Liter
7.	<= 200	174	Einzelfallentscheidung	

Tabelle 7: Gebühren für sonstige radioaktive Abfälle außer AS 1-6

Tarifstelle 8**Geeignete Behälter**

Tarifstelle	Behälter	Kosten netto (in Euro)
8.1	EWB-EB-M25 (FX71)	220
8.2	70 (FX70)	490
8.3	EWB-EB1-A 200 (FX65)	580
8.4	EWB-DF-200-E (FS52)	1 930
8.5	EWB-EB2-A280-EB1-A200-E-1 (FX67)	1 980
8.6	(Abschirmfass) für Neutronenquellen CQ5506	800
8.7	Behälter Kunststoffkanister (abdeckend für 30 Liter)	40
8.8	Weithalsfass aus Polyethylen (PE) (abdeckend für 50 Liter)	100
8.9	Weißblecheimer(abdeckend für 20 Liter)	30
8.10	EWB-EB4-B-1300 (580 Literfass mit Betoninliner)	4.400

Tabelle 8: Kosten für geeignete Behälter

Siebte Verordnung zur Änderung der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung*

Vom 10. September 2024

Aufgrund des § 28 Absatz 1 Nummer 2, 4, 5, 6, 8 und 9 des Juristenausbildungsgesetzes vom 16. Dezember 1992 (GVOBl. M-V S. 725), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 589) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung:

Artikel 1

Die Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 16. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 281), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. Juli 2023 (GVOBl. M-V S. 690) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sofern sich eine Übung nach Absatz 2 Nummer 1 über einen Zeitraum von zwei Semestern erstreckt, müssen neben der Hausarbeit zwei Aufsichtsarbeiten gefertigt werden.“

2. In § 7 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „anderem“ durch das Wort „anderen“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 letzter Teilsatz werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

b) Nach Absatz 6 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine nach § 12 Absatz 1 Satz 3 oder 4 erfolgte Festlegung gilt fort.“

4. In § 10 Absatz 2 Satz 1 letzter Teilsatz werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

5. Dem § 12 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Landesjustizprüfungsamt kann bestimmen, dass die Aufsichtsarbeiten elektronisch angefertigt werden dürfen. In diesem Fall ist in dem Zulassungsantrag für die gesamte schriftliche Prüfung verbindlich zu erklären, ob diese elektronisch oder handschriftlich erbracht werden soll. Wird keine Wahl getroffen, ist die schriftliche Prüfung elektronisch abzulegen.“

6. § 14 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Niederschrift kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und das Wort „Sie“ wird durch die Wörter „Die Aufsicht führende Person“ ersetzt.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 letzter Teilsatz werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, eingeräumt, persönliche oder sächliche Hilfsmittel oder abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 3 und 4 ein Wechsel der Form der Fertigung der Aufsichtsarbeiten zugelassen werden.“

8. In § 17 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

9. In § 19 Absatz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

10. Dem § 24 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Niederschrift und Unterschrift können auch durch elektronischen Schriftformersatz erfolgen.“

11. § 27 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 letzter Teilsatz werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

b) In Satz 3 letzter Teilsatz werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

12. In § 28 Absatz 3 Satz 1 letzter Teilsatz werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

13. In § 32 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Endpunktzahlen“ durch das Wort „Endpunktzahlen“ ersetzt.

14. § 46 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Landesjustizprüfungsamt kann bestimmen, dass die Aufsichtsarbeiten elektronisch angefertigt werden dürfen.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und dem Satz wird das Wort „Die“ vorangestellt.

c) Folgende Sätze werden angefügt:

„§ 12 Absatz 1 Satz 3 und 4 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Erklärung gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts bis zu einem durch diese Person zu bestimmenden Zeitpunkt vor der Vorstellung nach § 44 zu erfolgen hat. Soweit eine

* Ändert VO vom 16. Juni 2004; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 306 - 1 - 5

Vorstellung nicht erfolgt, hat die Erklärung in dem Zulassungsantrag gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt zu erfolgen.“

15. In § 47 Nummer 2 wird das Wort „Rechtberatung“ durch das Wort „Rechtsberatung“ ersetzt.
16. In § 48 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
17. In § 54 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
18. § 54a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 erster Teilsatz werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
19. In § 55 Absatz 1 letzter Teilsatz werden nach dem Wort „einen“ die Wörter „schriftlichen oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 10. September 2024

**Die Ministerin für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz
Jacqueline Bernhardt**

Landesverordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung in Mecklenburg-Vorpommern sowie Änderung von Mehrarbeitsvergütungssätzen

GVOBl. M-V 2024 S. 531, 532

– Berichtigung –

Die Gliederungsnummer unter der Überschrift des Artikel 1 sowie in der Fußnote zum Artikel 2 lautet:

„2032 - 34 - 6“.

Schwerin, den 9. September 2024